



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vermittlungsverträge

der **Musik- und Künstleragentur Streb**, Wilhelm Streb, Rifer Hauptstrasse 85, A-5400 Hallein
Tel.: +43 (0)664 2502272, Fax: +43 (0)6245 76254, E-Mail: info@streb.at, Internet: www.streb.at

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Agentur vermittelt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein künstlerisches Gastspiel eines Künstlers/einer Künstlergruppe. Termin, Ort und Uhrzeit der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbau der Ton- und Lichttechnik und Soundcheck werden gesondert vereinbart.

2. Honorar, Unmöglichkeit der Leistungserbringung, Stornoregelung

Die Höhe des Honorars und die Zahlungsmodalität werden gesondert vereinbart.

Der Veranstalter ist berechtigt, bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin gegen Entrichtung einer Stornogebühr von 60% des Honorars (brutto) vom Vertrag zurückzutreten. In allen anderen Fällen hat der Veranstalter das Honorar zu ersetzen, ohne dass sich die Agentur etwaiges dadurch Erspartes anrechnen lassen muss.

Ist die Agentur nicht in der Lage, einen Auftritt der namhaft gemachten Künstler zu organisieren, dann ist sie berechtigt, einen gleichwertigen künstlerischen Ersatz beizustellen. Ist auch das nicht möglich, dann ist sie – abgesehen von Fällen höherer Gewalt – zur Bezahlung einer Konventionalstrafe, und zwar bei einer Absage bis 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin in Höhe von 60% des Honorars (brutto), ansonsten in Höhe des Honorars (brutto) verpflichtet. Der Ersatz darüber hinaus gehender Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unter höherer Gewalt wird schwere Krankheit, Unfall oder Tod des Künstlers bzw. eines Mitglieds der Künstlergruppe oder eines nahen Angehörigen verstanden. In diesem Fall hat der Veranstalter keine Ansprüche wider die Agentur.

3. Pflichten des Veranstalters

a) Gesetzliche Vorschriften/Verwertungsgesellschaft

Die Einhaltung der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften bzw. etwaiger behördlicher Auflagen, ferner die Bezahlung sämtlicher mit der Veranstaltung zusammenhängender Gebühren und Steuern obliegt dem Veranstalter, gleichsam die Meldung bei der in Frage kommenden Verwertungsgesellschaft und die Bezahlung der von dieser vorgeschriebenen Gebühren.

b) Sicherheit

Der Veranstalter gewährleistet die persönliche Sicherheit der Künstler, gegebenenfalls durch Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes. Damit ist auch gemeint: bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von den Künstlern zu verantworten sind (z.B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühnen bei Freiluftkonzerten) welche Leib und Leben der Künstler und deren Mitarbeiter gefährden könnten, ist die Band bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht bei Fortbestehen des festgelegten Gegenanspruches entbunden.

c) Verpflegung/Garderobe/Übernachtung

Den Künstlern wird eine Garderobe, eventuell eine Übernachtungsmöglichkeit und Verpflegung gemäß gesonderter Vereinbarung bereitgestellt. Die Zufahrt der Künstler zum Bühnenbereich und die Parkmöglichkeiten werden gesondert vereinbart. Etwaige anfallende Parkgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.

d) Technik/Bühnenbereich

Der Veranstalter trägt verlässlich Sorge, dass eine sichere Stromversorgung gewährleistet ist. Die sonstigen Auftrittsbedingungen werden gesondert vereinbart.

4. Werbung/politische Veranstaltung

Soll die Veranstaltung politischen, religiösen oder ausschließlich Werbezwecken dienen ist dies vorab der Agentur mitzuteilen.

5. Vertraulichkeit

Veranstalter und Agentur verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere der Konditionen dieses Vertrages, streng vertraulich zu behandeln.

6. Sonstiges

- Die Künstler sind – sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart – in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Programmwünsche des Veranstalters werden, sofern sie Teil des aktuellen Bandrepertoires sind, gerne berücksichtigt.
- Durch diesen Vertrag wird zwischen dem Veranstalter und den Künstlern weder ein Arbeitsverhältnis noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.
- Eine geringfügige Änderung der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Künstlergruppe ist unbeachtlich.
- Der Veranstalter stimmt zu, dass die Agentur auch für den/die vermittelten Künstler tätig ist. Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass Wilhelm Streb aktives Mitglied einer vermittelten Künstlergruppe sein kann.
- Die Einräumung von Werknutzverträgen an der Aufführung der Künstler an den Veranstalter ist nicht Vertragsinhalt.
- Mitarbeiter oder Beauftragte der Agentur sind berechtigt, der Veranstaltung beizuwohnen, Lichtbilder, Filme und Tonaufnahmen vom Auftritt der Künstler zu erstellen und diese zu eigenen Werbezwecken (Referenzen) zu veröffentlichen. Solcherart veröffentlichte Filme und Tonaufnahmen dürfen jeweils die Dauer von einer Minute nicht überschreiten.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen wird der Veranstalter der Agentur sechs Freikarten zur Verfügung stellen. Die Agentur verpflichtet sich, diese Freikarten nicht in den freien Handel abzugeben.
- Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der Agentur und den ausübenden Künstlern ein Engagement- und/oder Agenturvertrag besteht und verpflichtet sich für die Dauer des aufrechten Engagement- und/oder Agenturvertrag, Prolongationen oder Folgeaufträge mit den Künstlern nur über die Agentur abzuschließen.
- Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag ist das für 5400 Hallein sachlich zuständige Gericht. Es ist die Anwendbarkeit österreichischen Rechts vereinbart.
- Mit einem Vertragsangebot bleibt die Agentur dem Veranstalter 10 Tage lang, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Agentur, im Wort.

Musik- und Künstleragentur Streb

[März 2011]